

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER GEMEINDE HAMBÜHREN

(in der Fassung der 5 Änderungssatzung vom 27.09.2007)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.1997 (Nds. GVBl. S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- 1) Die Gemeinde Hambühren betreibt zwei Waldfriedhöfe in den Ortsteilen Hambühren I und Oldau (gemeindliche Friedhöfe) als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe der Friedhofssatzung vom 21.04.1983.
- 2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens Gebühren, deren Höhe sich nach dem Gebührentarif im Anhang richtet, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Die Friedhofsgebühren werden nach betriebswirtschaftlichen Abrechnungen ermittelt und beinhalten auch die Einnahmen und Ausgaben, die nicht unmittelbar durch eine Bestattung entstehen. Die übrigen mit der Beisetzung verbundenen Kosten, z. B. Träger, Ausschmückung der Leichenhalle, sind direkt mit den Auftragnehmern abzurechnen.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen beantragt. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner. Fehlt es an einem Antragsteller, so ist derjenige, der die Grabstätte benutzt oder in dessen Auftrag die Grabstätte unterhalten wird, Gebührensschuldner.

§ 3

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid, der dem Gebührensschuldner bekanntzumachen ist.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides.
- 3) Mit der Verleihung des Nutzungsrechtes werden gleichzeitig die anfallenden Benutzungs- und Dienstleistungsgebühren festgesetzt.
- 4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach der *Verordnung vom 15.11.1899 (Nds. GVBl. SB III, S. 24) in ihrer jeweils gültigen Fassung*.

§ 4
Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofes oder seiner Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Gebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 5
Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Ist aufgrund des Nutzungsrechtes keine Bestattung erfolgt, können auf Antrag die Gebühren rückerstattet werden, für die noch keine Gegenleistungen erfolgt sind. Endet das Nutzungsrecht vorzeitig, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 6
Stundung und Erlass von Gebühren

- 1) Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch nicht durch die Stundung gefährdet erscheint.
- 2) Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre. Absatz 1 gilt entsprechend für Stundungszinsen.

§ 7
Inkrafttreten

Hambühren, den 21.04.1983